§ 7 Besucherverkehr

(1) [1]Für die Bürger sollen nur kurze Wartezeiten und möglichst wenig Anlaufstellen entstehen. [2]Organisationseinheiten mit erheblichem Besucherverkehr sollen im Dienstgebäude so untergebracht werden, dass sie auf kurzen Wegen leicht erreicht werden können. [3]Den Besuchern sollen ansprechende Wartebereiche zur Verfügung stehen.

(2) [1]Werdende Mütter, Besucher mit Kleinkindern, Schwerbehinderte und Bürger, denen aus ersichtlich gesundheitlichen Gründen keine längere Wartezeit zugemutet werden kann, haben den Vortritt vor anderen Besuchern. [2]Hierauf soll in den Wartebereichen gut sichtbar hingewiesen werden.

(3) [1]Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags ist Schutz und auf Ersuchen Hilfe zu gewähren. [2]Sie sind bevorzugt und auch außerhalb der Öffnungszeiten zu empfangen.

(4) [1]Die Dienstgebäude werden gekennzeichnet. [2]Im gesamten Dienstgebäude sind einheitliche und übersichtliche Orientierungshilfen anzubringen.